



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Lernwerkstatt Inklusion e.V.
Hermann-Oberth-Straße 6
90537 Feucht

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
SI-BS4306.6.3/42/2
M-Nr.: 187/2023

München, 15.03.2023
Telefon: 089 2186 1870
Name: Frau Gigl

Offener Brief an Kultusminister Piazzolo und die Stabsstelle Inklusion

Sehr geehrter Herr Dr. Klenk, sehr geehrte Frau Lindner,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben, welches Sie an Herrn Staatsminister Prof. Dr. Piazzolo und mich gerichtet haben. Sie nehmen einen in der Süddeutschen Zeitung am Sonntag, den 12. Februar 2023 erschienenen Artikel über die aktuelle Situation zur schulischen Inklusion zum Anlass, Fragen in Bezug auf die Bildungsgerechtigkeit von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu stellen, und mahnen an, dass es aus Ihrer Sicht in der schulischen Inklusion in Bayern keine wesentlichen Fortschritte gebe. Herr Staatsminister, der Sie herzlich grüßen lässt, hat mich als Leitung der Stabsstelle Inklusion gebeten, Ihnen zu Ihren Fragen und Anliegen zu antworten.

Das Staatsministerium nimmt den inklusiven Bildungsauftrag der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sehr ernst. Bayern hat sich hinsichtlich der Umsetzung für einen pragmatischen, sich stetig weiterentwickelnden Weg entschieden. Seit 2011 sind dabei die jährlich 100 zusätzlichen Stellen ausschließlich für Inklusion – bislang insgesamt 1.200 Stellen – eine wichtige, kontinuierliche Investition für die schrittweise Umsetzung

der Inklusion in allen Schularten Bayern. Denn Inklusion ist bereits seit 2011 gem. Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) Aufgabe aller Schulen.

Mit dem „Bayerischen Weg der Inklusion“ setzen wir in einem differenzierten Schulsystem auf eine Vielfalt schulischer Angebote, die die besonderen Interessen, Bedarfe und Entwicklungspotenziale von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Blick nehmen. Die Angebote reichen von der Inklusion einzelner Schülerinnen und Schüler in ihrer (Sprengel-)Schule über gruppenbezogene Formen des gemeinsamen Unterrichts an der allgemeinen Schule oder Förderschule bis hin zum spezifischen Unterricht an der Förderschule. Eine leistungsdifferenzierte Unterrichtung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ermöglicht dabei an Pflichtschulen auch bei Leistungserhebungen eine Ausrichtung auf individuelle Ziele nach einem individuellen, auf den jeweiligen Schüler bzw. die jeweilige Schülerin zugeschnittenen Förderplan, während die Zugangsvoraussetzungen bei Schulen, die nicht zu den Pflichtschulen zählen, für alle Schülerinnen und Schüler – mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf – gleich sind. Hier wie im lernzielgleichen Unterricht generell sind bei entsprechenden Beeinträchtigungen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs oder Notenschutz möglich. Auf diese Weise wird Inklusion in Bayern an allen Schularten unter Wahrung der Chancengleichheit aller Schülerinnen und Schüler ermöglicht.

Bayern hat sich bei der Umsetzung der UN-BRK, deren Art. 24 Förderschulen nicht verbietet, in enger Abstimmung mit allen Beteiligten sehr bewusst dafür entschieden, die Förderschule als Kompetenzzentrum für Sonderpädagogik und spezialisierten Lernort zu erhalten. Sie kann im konkreten Einzelfall, ob vorübergehend oder für einen längeren Zeitraum, die bessere, für die spezifischen Bedürfnisse des jeweiligen Kindes passgenauere Wahl sein. Die Förderschulen werden von den Eltern in Bayern geschätzt und nachgefragt. Denn Schülerinnen und Schüler, die unsere Förderschulen besuchen, werden nicht ausgeschlossen, im Gegenteil: Sie profitieren von einer hochspezialisierten Förderung, die ihnen zum Beispiel im bundeswei-

ten Vergleich spürbar höhere Chancen auf einen erfolgreichen Schulabschluss eröffnet – eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche und nachhaltige Teilhabe.

Grundsätzlich entscheiden die Erziehungsberechtigten, an welchem schulischen Lernort – allgemeine Schule oder Förderschule – ihr Kind unterrichtet wird. Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf steht damit ein grundsätzlich gleichberechtigter – gem. Art. 41 Abs. 5 BayEUG nur unter sehr engen Voraussetzungen eingeschränkter – Zugang zur allgemeinen Schule offen. Eine einmal getroffene Entscheidung über den Lernort ist nicht für die gesamte Schullaufbahn bindend.

Schulen bzw. Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten steht auf den verschiedenen Ebenen ein multiprofessionell zusammenwirkendes Beratungs- und Unterstützungsnetzwerk zur Verfügung (für einen Überblick vgl. [Ansprechpartner für Beratung, Unterstützung und Fortbildung \(bayern.de\)](https://www.bayern.de/ansprechpartner-fuer-beratung-unterstuetzung-und-fortbildung)). Dieses wurde in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut und stärker vernetzt. Wichtige Akteure vor Ort sind u. a. die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (MSD) der Förderschule, Beratungslehrkräfte und Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulen sowie die neutrale, überörtliche und interdisziplinäre Inklusionsberatung am Schulamt im Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen. Sie werden ergänzt durch die neun Staatlichen Schulberatungsstellen sowie die Beratungszentren der Sonderpädagogischen Förderzentren. Zudem wurden in allen Schularten auf allen Ebenen der Schulaufsicht Ansprechpartner für Inklusion installiert. Gezielte Angebote der staatlichen Lehrerfortbildung auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene sowie Handreichungen und unterstützende Materialien des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) komplettieren das Angebot.

Hinzu kommen an den Schulen die seit 2018 schrittweise aufgebauten Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen, die die schon länger etablierte Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) ergänzt und auch der Inklusion zugutekommt.

Eine gelingende Zusammenarbeit der in unterschiedlichen Kontexten jeweils zuständigen Akteure, insbesondere Schulen und Kommune, ist dabei

aus Sicht des Staatsministeriums eine zentrale Gelingensbedingung für Inklusion vor Ort. Dies ist daher Kernaufgabe und -ziel der insgesamt acht inklusiven Regionen in Bayern.

Sehr geehrter Herr Dr. Klenk, sehr geehrte Frau Lindner,

schulische Angebote und Maßnahmen im Kontext Inklusion zielen darauf ab, die Stärken und Entwicklungspotenziale von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf unter dem Leitgedanken der Chancengleichheit zur Entfaltung zu bringen. Inklusion braucht Zeit. Dies erkennt auch die UN-BRK an. Nicht zuletzt Erziehungsberechtigte sind zentrale Akteure in diesem Prozess, die sich mit großem Engagement und konstruktiven Ideen häufig für die Weiterentwicklung der schulischen Inklusion insgesamt einsetzen und für das Staatsministerium daher wichtige Partner sind. Ihnen gilt unser besonderer Dank.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kerstin Wollenschläger

Ministerialrätin